



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 8

Freitag, 16. Februar

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH 82

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich;
hier: Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des RROP 83

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0428 der Gemeinde Hinte 84

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0513 mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 0505
und 0507 der Gemeinde Hinte 85

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1008 der Gemeinde Krummhörn, OT Loquard 86

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH am 25.01.2018 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 in Höhe von 82.799,29 € auf das Rechnungsjahr 2017 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2016 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 06.11.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2016, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 19.02.2018 bis 27.02.2018 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 12.02.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich; hier: Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des RROP

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Aurich beschlossen. Eine erste öffentliche Auslegung fand im Jahr 2015 statt. Auf Basis der eingebrachten Stellungnahmen sowie den Anpassungsbedarfen an das geänderte Landes-Raumordnungsprogramm ist eine überarbeitete Fassung des Entwurfs von 2014 in der Version von 2018 verfasst worden.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung des überarbeiteten RROP erfolgt gem. § 21 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) entsprechend den Vorgaben der bis zum 28.11.2017 geltenden Fassungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des NROG. Die Auslegung erfolgt im ersten Quartal 2018 somit entsprechend § 10 Abs. 1 des ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des NROG.

Es handelt sich um eine vollständige Überarbeitung des RROP. Es werden

- Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises,
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur,
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen und
- Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

dargestellt. Räumlich umfasst das RROP das gesamte Kreisgebiet.

Der Satzungsentwurf, bestehend aus

1. Zeichnerischen Festlegungen,
2. Textlichen Festlegungen,
3. Begründung,
4. Umweltbericht

des überarbeiteten Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Aurich liegt in der Zeit

vom 26.02.2018 bis einschließlich 26.03.2018

gemäß 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit aus.

Die Planunterlagen liegen in der Kreisverwaltung (Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich Zimmer 1.076 - 1.078) während der genannten Zeiten, und zwar

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

zur Einsicht aus. Abweichende Termine können vereinbart werden.
Zusätzlich können die Unterlagen auf Termin-Anfrage auch bei den kreisangehörigen Gemeinden eingesehen werden.

Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage des Landkreises Aurich (www.landkreis-aurich.de) unter folgendem Pfad zum Download bereit:

„Bildung und Wirtschaft“ → „Regionalplanung und Kreisentwicklung“ → „Raumordnung“ → „Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)“

Im Rahmen dieser erneuten Beteiligung wird gem. § 3 Abs. 6 NROG die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme auf den Zeitraum vom

26.02.2018 bis zum 03.04.2018

festgesetzt.

Während dieser Frist kann sich jedermann in schriftlicher (Landkreis Aurich, Regionalplanung, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich) oder elektronischer Form (regionalplanung@landkreis-aurich.de) zum Entwurf des RROP äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 4 NROG im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Die im ersten Beteiligungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen besitzen weiterhin ihre Gültigkeit.

Aurich, den 16.2.2018

Landkreis Aurich

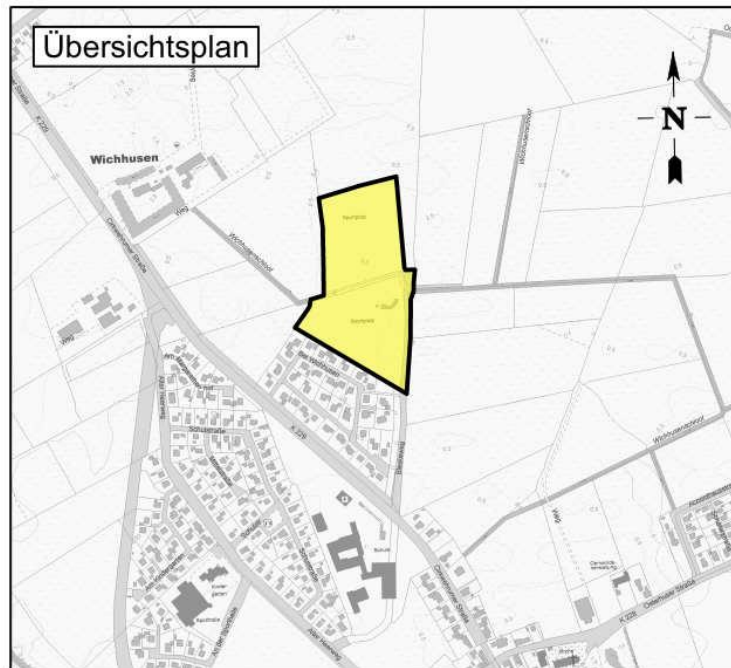
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0428 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 28.09.17 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0428, nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht, Grünordnungsplan, schalltechnische Untersuchung, DIN 1117 und 0118, RAL-Farben bei der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 13.02.18

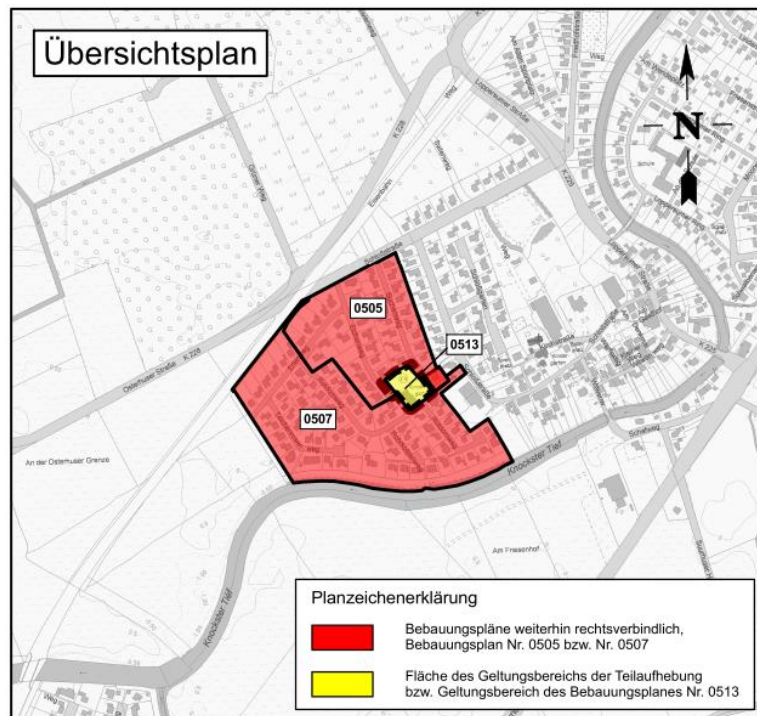
Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eerdmoed

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 0513 mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 0505 und 0507
der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 28.09.17 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0513 mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 0505 und 0507 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 13.02.18

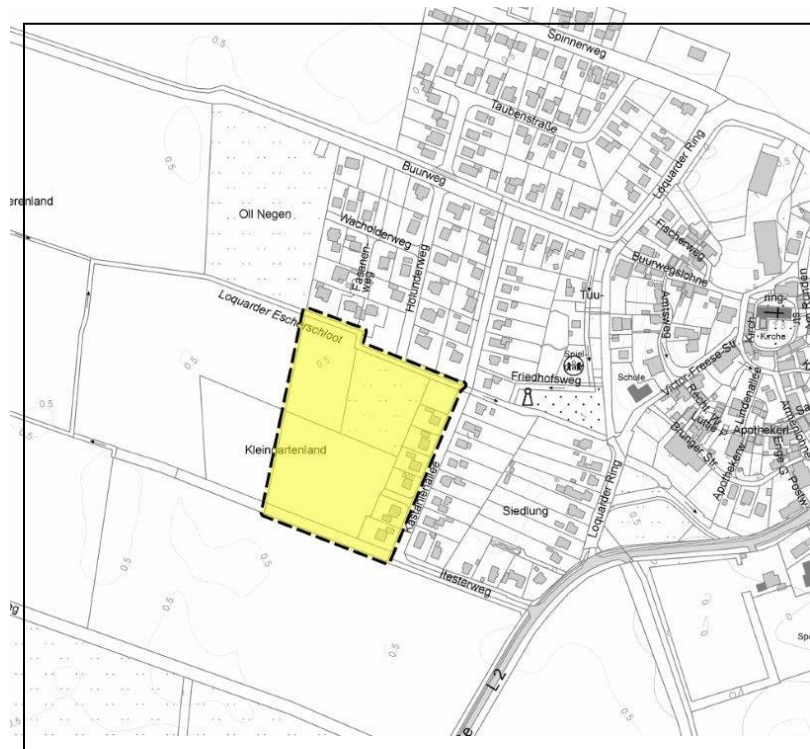
Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eerdmoed

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1008 der Gemeinde Krummhörn, OT Loquard

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 15.07.1999 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1008 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan ist am 22.10.99 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich verkündet worden. Aufgrund eines Ausfertigungsmangels ist der Bebauungsplan nicht rechtsverbindlich geworden. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach Behebung des Ausfertigungsmangels rückwirkend zum 22.10.99 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, dem landschaftspflegerischen Gutachten, DIN 105, 456, 1117 und 1118, Ral-Farben nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 09.02.18

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich,
Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.